

Sitzungsvorlage		KT/04/2023	
Wirtschaftsplan 2023 mit mittelfristiger Finanzplanung des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe"			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Kreistag	26.01.2023	öffentlich

2 Anlagen	1. Wirtschaftsplan 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes 2. Finanzplan 2022 bis 2026 des Abfallwirtschaftsbetriebes
------------------	--

Beschlussvorschlag

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ für das Jahr 2023 (Anlage 1) wird in der am 17.11.2022 in den Kreistag eingebrachten Fassung festgesetzt

im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 55.336.230 €,
Aufwendungen in Höhe von 55.366.450 €,
einem Jahresergebnis (Fehlbetrag) in Höhe von -30.220 €,

im Liquiditätsplan mit

- a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von 54.391.540 €,
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von 57.558.750 €,
einem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Geschäftstätigkeit von -3.167.210 €,
- b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 427.600 €,
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 701.400 €,
einem Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von -273.800 €,
- c) einem Finanzierungsmittelbedarf aus Summe a) und b) von -3.441.010 €,
- d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €,
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 48.000 €,
einem Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit von -48.000 €,
- e) einem Saldo (c) und d)) des Liquiditätsplanes (Finanzierungsbedarf) von -3.489.010 €,

mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 0 €,
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 1.636.400 €,

mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von 2.500.000 €.

2. Der Finanzplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ für die Jahre 2022 bis 2026 (Anlage 2) wird in der am 17.11.2022 in den Kreistag eingebrachten Fassung beschlossen.
3. Das vom Abfallwirtschaftsbetrieb dem Landkreis gewährte Darlehen wird mit aktualisierten Zinsen im Jahr 2023 unverändert beibehalten.

I. Sachverhalt

1. Allgemeines

Der Verwaltungsentwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ für das Jahr 2023 und der Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 wurden in der Sitzung des Kreistages am 17.11.2022 gemeinsam mit dem Haushaltsplanentwurf des Landkreises in die Beratung eingebracht. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist dieser Vorlage nochmals als **Anlage 1** beigefügt, der Entwurf des Finanzplanes als **Anlage 2**.

Im Juni 2020 wurde vom Landtag Baden-Württemberg eine Änderung des Eigenbetriebsrechtes beschlossen. Der Landkreis Karlsruhe hat am 06.05.2021 entschieden, die gesetzliche Übergangsregelung anzuwenden und für den Abfallwirtschaftsbetrieb die neuen gesetzlichen Regelungen erstmals zum Wirtschaftsjahr 2023 zu berücksichtigen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde daher erstmals gemäß dem Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 17.06.2020 und der Eigenbetriebsverordnung-HGB vom 01.10.2020 aufgestellt. Die erforderlichen Tabellen haben sich teilweise gegenüber dem früheren Eigenbetriebsrecht geändert. Zudem ist ein Finanzplan für einen Fünf-Jahres-Zeitraum aufzustellen. Das Eigenbetriebsgesetz schreibt auch explizit vor, wie die Festsetzung zu formulieren ist. Dies wurde beim Text des Beschlussantrages berücksichtigt.

Für die künftigen Gebührensätze wurde eine Abfallgebührenkalkulation für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum 2023 / 2024 durchgeführt, die am 17.11.2022 vom Kreistag beschlossen wurde. Die Planwerte im vorliegenden Wirtschaftsplan entsprechen weitgehend den Teilansätzen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023.

Neuerungen durch das Eigenbetriebsgesetz und Besonderheiten durch den zweijährigen Kalkulationszeitraum werden im Folgenden erläutert.

2. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

a) Abfalleinsammlung und -entsorgung

Nach der Übernahme der Abfalleinsammlung durch den Landkreis im Jahr 2009 und den damit verbundenen Änderungen hat sich die Entsorgungssituation bis 2020 nicht wesentlich verändert. Seit dem Jahr 2021 wird flächendeckend die zusätzliche Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem angeboten. Diese Angebote werden seither gut und deutlich besser als geplant angenommen. Dadurch steigt die getrennt gesammelte Bioabfallmenge stärker und die Restabfallmenge sinkt mehr, als es erwartet wurde. Insgesamt wurden die mit der Einführung der getrennten Bioabfallsammlung festgelegten ökologischen Ziele übertroffen.

Die Corona-Pandemie hat zu keiner Einschränkung der Entsorgungsleistungen geführt. Auch aus der derzeitigen Energiekrise und der Inflation ist keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten. Allerdings ergibt sich ein deutlicher Kostenanstieg.

b) Abfallmengen

Bei der Planung der Mengengerüste, inklusive der Behälterbestände und Leerungszahlen, konnte bei der Abfallgebührenkalkulation für 2023 und 2024 auf die Daten der Vorjahre bis Mitte 2022 und einer Hochrechnung für das gesamte Jahr 2022 zurückgegriffen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die bisherige Entwicklung im Jahr 2023 im Wesentlichen fortsetzen wird. Bei der Zahl der Nutzer der Bioabfallsammlung wird ein weiterer Anstieg prognostiziert, wobei voraussichtlich noch mehr Kundinnen und Kunden vom Bringsystem zu einer Biotonne wechseln werden. Die Bioabfallmenge wird dadurch weiter zunehmen und die Restabfallmenge noch etwas abnehmen. Alle übrigen Abfallmengen werden insgesamt als relativ konstant eingeschätzt.

c) Berücksichtigung von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren

In der Abfallgebührenkalkulation 2023 / 2024 wurden die noch vorhandenen Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren im Bereich „Abfall“ von rund 3,46 Mio. € komplett abgebaut. Im Bereich „Kreiserddeponie“ waren nur noch rund 400 € an Überschüssen vorhanden, dazu aber auch eine Unterdeckung von rund 17.700 € aus dem Jahr 2021. Beide wurden in der Gebührenkalkulation ebenfalls abgebaut.

Da ein derartiger Abbau erst am letzten Tag des Kalkulationszeitraums als vollzogen gilt, wird der Abbau rechtlich und finanzwirtschaftlich erst zum 31.12.2024 erfolgen. Im Wirtschaftsplan 2023 sind diese Werte daher nicht auszuweisen.

In der Gebührenkalkulation 2023 / 2024 wurden als kostenmindernde Erträge der komplette Abbau der Pensions- und der Beihilferückstellung in Höhe von insgesamt rund 1,8 Mio. € angesetzt. Dies ergibt sich aus der Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechtes, wo dieser Abbau zwingend vorgeschrieben wird. Der Kreistag hat am 14.07.2022 beschlossen, dass dies in kompletter Höhe im Jahr 2023 erfolgen wird. Die Beträge sind daher im Wirtschaftsplan 2023 ausgewiesen.

3. Wirtschaftsplan für 2023

Der Wirtschaftsplan (Anlage 1) setzt sich aus folgenden Teilplänen und Darstellungen zusammen:

- Erfolgsplan
- Liquiditätsplan
- Entwicklung der Liquidität
- Bestand an inneren Darlehen
- Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen
- Stellenübersicht.

Der bisher enthaltene Vermögensplan ist vollständig entfallen und wird durch den Liquiditätsplan ersetzt.

a) Erfolgsplan

Hier gab es keine gesetzliche Änderung. Der Aufbau und die Darstellung des Erfolgsplans sind gegenüber dem alten Eigenbetriebsrecht unverändert geblieben. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2023. Sie setzen sich folgendermaßen zusammen:

- **Umsatzerlöse (Nr. 1)**

Die im Jahr 2023 zu erwartenden Gebühreneinnahmen (Nr. 1.1) von rd. 50,0 Mio. € liegen über dem Planwert des Vorjahres (rd. 46,1 Mio. €), weil zum 01.01.2023 eine Erhöhung der Gebührensätze erfolgt.

- **Sonstige betriebliche Erträge (Nr. 2)**

Bei den „Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen“ (Nr. 2.1) sind rd. 1,0 Mio. € zur Finanzierung von Nachsorgemaßnahmen aus der Nachsorgerückstellung enthalten. Zudem werden hier die gesamthafte Auflösung der Pensionsrückstellung (rd. 1,2 Mio. €) und der Beihilferückstellung (rd. 0,66 Mio. €) dargestellt.

Hier werden für die Vorjahre außerdem die Erträge aus dem Abbau von Gebührenüberdeckungen ausgewiesen (Nr. 2.8). Der Abbau aus der Gebührenkalkulation 2023 / 2024 wird erst im Wirtschaftsplan 2024 ausgewiesen werden.

In den „anderen betrieblichen Erträgen“ (Nr. 2.7) sind neben der Kostenerstattung der Dualen Systeme für die Abfallberatung von rd. 0,12 Mio. € u. a. Erlöse aus der Vermarktung von Elektroaltgeräten in Höhe von rd. 0,26 Mio. € und Vermarktungserlöse für Wertstoffe von rd. 1,2 Mio. € enthalten.

- **Materialaufwand (Nr. 3)**

Ein hoher Kostenfaktor war in den Vorjahren die Beschaffung (Nr. 3.6) von Transporttüten für Bioabfälle. Da ab dem Jahr 2023 alle nach der Bioabfallverordnung zertifizierten

Bioabfallbeutel zulässig sind, wird aus Kostengründen diese bisherige, freiwillige Leistung im Jahr 2023 eingestellt.

Beim Materialaufwand dominieren die Erstattungen an die Städte und Gemeinden für die mit ihnen vereinbarten Leistungen (Nr. 3.7) und die Vergütungen für bezogene Leistungen (Nr. 3.8). Die Erstattungen an die Städte und Gemeinden betragen rd. 5,7 Mio. € (2022: rd. 5,4 Mio. €).

Die bezogenen Leistungen von rd. 40,1 Mio. € (2022: rd. 36,7 Mio. €) steigen 2023 vor allem durch die vertraglich vereinbarten jährlichen indexabhängigen Preisanpassungen. Hier wirkt sich unmittelbar der allgemeine Kostenanstieg aus. Bei der getrennten Bioabfallsammlung führen auch die hohe Akzeptanz und die steigende Nutzung zu einem Anstieg der Bioabfallmenge und zu höheren Kosten. Für die Bioabfallsammlung und -verwertung sind Kosten von rd. 5,6 Mio. € enthalten (2022: rd. 3,9 Mio. €). Weitere enthaltene große Kostenpositionen betreffen die thermische Behandlung von Restabfällen mit rd. 11,8 Mio. €, die Sammlung von Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll von rd. 7,6 Mio. € und die Wertstoffsammlung und -sortierung sowie die Sortierresteentsorgung von rd. 8,6 Mio. €. Für die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen sind rd. 3,4 Mio. € sowie für die Schadstoffsammlung rd. 0,4 Mio. € geplant.

- **Personalkosten (Nr. 4)**

Die Personalkosten von rd. 3,1 Mio. € (2022 rd. 3,0 Mio. €) steigen trotz einer erwarteten Tarifierhöhung 2023 voraussichtlich nur leicht, weil die Zuführungen zur Pensions- und zur Beihilferückstellung entfallen.

- **Abschreibungen (Nr. 5)**

Die Abschreibungen sind mit rd. 0,62 Mio. € nur geringfügig höher als im Plan für 2022 mit rd. 0,60 Mio. €. Die Abschreibungen betreffen vor allem Abfallbehälter für die Hausmüll-, Gewerbeabfall- und Bioabfallsammlung.

- **Sonstige betriebliche Aufwendungen (Nr. 6)**

In dieser Position werden unterschiedliche laufende Ausgaben ausgewiesen. Als zentrale Verwaltungskosten für die Leistungen des Landratsamtes (Nr. 6.20) fallen voraussichtlich rd. 1,1 Mio. € an. Die geringe Zuführung zur Nachsorgerückstellung (Nr. 6.1) in Höhe von rd. 0,03 Mio. € bezieht sich nur auf die Kreiserddeponie. Für die ehemaligen Hausmülldeponien wurde die Rückstellung bereits bis zum Jahr 2005 angespart, als dort die Ablagerung von Abfällen beendet wurde.

Weitere enthaltene Kostenpositionen sind Porto und Telefon (Nr. 6.8) mit rd. 0,5 Mio. €, die überwiegend im Rahmen des Kundenservices und der Gebührenveranlagung anfallen, sowie der Aufwand für die Öffentlichkeitsarbeit (Nr. 6.13) von 0,7 Mio. €. Für eine weitere Qualitätssicherung der getrennt gesammelten Bioabfälle sind 2023 eine grundlegende Evaluierung und zusätzliche Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit geplant. Des Weiteren fallen unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen z.B. die EDV-Kosten mit 1,2 Mio. € (Nr. 6.9) sowie Beratung und Gutachten (Nr. 6.17) mit 0,5 Mio. €.

- **Erträge aus Beteiligungen (Nr. 7)**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Beteiligung des Landkreises an der Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH (BRLK) aus Gebührenmitteln finanziert. Eine Ausschüttung des aus dem Jahr 2022 erwarteten Gewinns im Jahr 2023 muss, nach der Zustimmung durch den Kreistag, noch von der Gesellschafterversammlung der BRLK beschlossen werden. Deshalb liegt derzeit nur eine Gewinnprognose vor, die in den Wirtschaftsplänen der Vorjahre noch nicht angesetzt wurde. Um den jetzt erforderlichen Liquiditätsplan vollständig erstellen zu können, wird künftig ein entsprechender Prognosewert ausgewiesen.

- **Zinserträge (Nr. 8 und 9)**

Aus den momentan nicht benötigten Mitteln der Nachsorgerückstellung hat der Abfallwirtschaftsbetrieb dem allgemeinen Haushalt des Landkreises ein Darlehen in Höhe von rd. 17,0 Mio. € zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2023 ist keine Änderung des Darlehens erforderlich. Einen Teil der übrigen vorhandenen freien Finanzmittel wird durch die Kreiskasse als befristete Festgeldanlage angelegt. Durch das extrem niedrige Zinsniveau waren in den Vorjahren keine nennenswerten Zinseinnahmen angefallen. Mit den mittlerweile wieder steigenden Zinssätzen ist für 2023 auch wieder mit höheren Zinserträgen zu rechnen. In Abstimmung mit dem Kämmereiamt wurde ein Zinssatz von 2 % und damit Zinserträge von rd. 0,3 Mio. € angesetzt.

- **Zinsaufwendungen (Nr. 10).**

Die Zinsaufwendungen von rd. 0,35 Mio. € betreffen hauptsächlich die Verzinsung der Nachsorgerückstellung, indem die erwarteten Zinserträge weiter auf die Rückstellung gebucht werden. Darlehenszinsen, die der Abfallwirtschaftsbetrieb dem Landkreis für das übernommene Anlagevermögen erstattet, fallen 2023 nicht an, weil das Darlehen fast vollständig getilgt ist und weil als maßgeblicher kalkulatorischer Zinsfuß ein Wert von Null Prozent ermittelt wurde.

- **Steuern (Nr. 13)**

Die geringfügigen Tätigkeiten als Betrieb gewerblicher Art werden steuerlich getrennt abgewickelt und führen für den Abfallwirtschaftsbetrieb zu keiner Belastung. Im Plan werden nur die Kfz-Steuern für die Fahrzeuge des Abfallwirtschaftsbetriebes ausgewiesen.

- **Jahresergebnis (Nr. 14)**

Die Gesamterträge von 55.336.230 € und die Gesamtaufwendungen von 55.366.450 € führen zu einem Jahresfehlbetrag von 30.220 €.

Weil z. B. der Überschussabbau, die Auflösung der Pensionsrückstellung und die Entwicklung der Abfallmengen und der Plankosten für die beiden Jahre des Kalkulationszeitraums 2023 / 2024 zeitlich unterschiedlich anfallen, ergibt sich planmäßig für das Jahr 2023 eine anteilige Gebührenunterdeckung von 103.800 €, für 2024 eine Gebührenüberdeckung in gleicher Höhe.

Dieser Unterdeckung stehen 2023 Erträge von 73.580 € gegenüber, die sich schätzungsweise als Ausschüttung der BRLK ergeben. Es wird vorgeschlagen, diese wie in den Vorjahren der Refinanzierungsrücklage des Abfallwirtschaftsbetriebes zuzuführen. Dies kann aber erst durch Beschluss des Kreistages im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 erfolgen.

b) Liquiditätsplan und Investitionsprogramm

Der Liquiditätsplan ersetzt den bisherigen Vermögensplan. Hier ist darzustellen, wie aus der Geschäftstätigkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes finanzielle Mittel erwirtschaftet werden, um geplante Ausgaben finanzieren zu können. Vor allem soll damit abgeschätzt werden, ob im Planjahr die Aufnahme externer Kredite oder Kredite vom Landkreis erforderlich wird.

Beim formalen Aufbau des Planes sind eine „direkte“ und eine „indirekte“ Methode zulässig. Da die künftig im Jahresabschluss enthaltene Liquiditätsrechnung des Abfallwirtschaftsbetriebes nach der indirekten Methode erfolgen wird, wird auch bereits der Plan so aufgebaut. Damit lassen sich später Ist und Plan transparent vergleichen. Die im vorliegenden Plan dargestellten Werte „Ergebnis 2021“ und „Plan 2022“ wären einmalig verzichtbar gewesen, wenn der Liquiditätsplan 2023 erstmals aufgestellt wird und sie daher gar nicht in dieser Form vorliegen. Im vorliegenden Plan wurden diese Werte zur Vergleichbarkeit rückwirkend ermittelt.

Ein Jahresüberschuss im Erfolgsplan führt nicht auch zu einer Erhöhung der flüssigen Mittel in gleicher Höhe, weil nicht alle Erträge und Aufwendungen auch zu einer Zahlung führen. Deshalb erfolgt eine Korrektur z. B. um die Abschreibungen oder die Buchungen gegenüber Rückstellungen, weil damit keine Zahlung erfolgt.

Bei den zu finanzierenden Ausgaben handelt es sich in erster Linie um die geplanten Investitionen.

Auch ein Abbau von Rückstellungen, z. B. für Pensionen oder Überschüsse, hat starke Auswirkungen auf die Liquidität. Sie stellen Erträge dar, mit denen die gebührenfähigen Kosten insgesamt vermindert werden. Sie dienen damit zur Finanzierung von Kosten, mit denen eine tatsächliche Ausgabe verbunden ist, z. B. für Entsorgungsleistungen. Mit der Rückstellungsaufhebung selbst ist jedoch keine Zahlung verbunden. Ein solcher Liquiditätsbedarf ist daher zu decken, indem noch genügend flüssige Mittel (als Bestand aus Vorjahren) vorhanden sind oder indem ein neuer Kredit aufzunehmen ist.

Die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebes ist sehr gut. Zwar weist der Liquiditätsplan für 2023 einen Bedarf von rd. 3,49 Mio. € aus. Es ist aber ein Bestand an liquiden Mitteln von ca. 18,3 Mio. € vorhanden, so dass eine Deckung mehr als gewährleistet ist.

In der Tabelle „Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität“ sind die Liquiditätsbeziehungen zum Landkreis und eine spätere Bindung der vorhandenen Mittel darzustellen. Auch danach bleibt die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebes sehr gut.

Die Tabelle „Bestand an inneren Darlehen“ bezieht sich hauptsächlich auf Nachsorgemaßnahmen. Hier scheint der Gesetzgeber davon auszugehen, dass die Nachsorge-

rückstellung nicht tatsächlich an liquiden Mitteln vorhanden ist und so der Träger eventuell einspringen muss.

Beim Abfallwirtschaftsbetrieb ist die Nachsorgerückstellung für Deponien jedoch bereits vollständig angespart. Der noch geringe ausstehende Betrag bei der Kreiserddeponie wird planmäßig über die künftige Verfüllung der Erddeponie vollständig angespart. Auch wenn sich in künftigen Jahren ergeben sollte, dass Nachsorgemaßnahmen teurer kommen als der rückgestellte Betrag, können diese Mehrkosten jährlich in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Liquidität oder ein Rückgriff auf den Landkreis ist damit voraussichtlich ausgeschlossen.

Es gibt derzeit noch ein inneres Darlehen vom Landkreis. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat bei seiner Gründung im Jahr 2000 das Anlagevermögen der Deponien in Höhe der Ende 1999 ausgewiesenen Restbuchwerte (rd. 12,0 Mio. €) vom Landkreis übernommen. Die Tilgung des dafür vom Landkreis gewährten Darlehens erfolgt jährlich in Höhe der jeweiligen Abschreibungen. Dadurch wird im Jahr 2023 eine Tilgung von rd. 48.000 € vorzunehmen sein. Das Darlehen ist mittlerweile weitgehend getilgt und wird Ende 2024 komplett getilgt sein.

In der Tabelle „Investitionsmaßnahmen“ werden die geplanten Investitionsvorhaben dargestellt, die im Erläuterungsteil zur Liquiditätsplanung auch einzeln aufgeführt werden. Bei immateriellem Vermögen handelt es sich um Softwarelizenzen, die z. B. für die Einsammlung und Gebührenveranlagung benötigt werden. Auf den Deponien und sonstigen Annahmestellen wird ein neues Deponieverwaltungsprogramm installiert.

Der geplante Erwerb von beweglichem Vermögen betrifft überwiegend Abfallbehälter für die Hausmüll-, Gewerbeabfall- und Bioabfallsammlung.

Baumaßnahmen sind lediglich auf der Kreismülldeponie in Karlsbad-Ittersbach geplant. Die Erddeponie wird in naher Zukunft verfüllt sein, weshalb der Kreistag inzwischen beschlossen hat, die bestehende Deponie zu erweitern. Eine Ausschreibung der Leistungen ist noch nicht erfolgt. Um eventuelle mehrjährige Arbeiten beauftragen zu können, wurden die derzeit abschätzbaren Gesamtausgaben als Verpflichtungsermächtigung ausgewiesen.

Im Jahr 2023 sind Investitionen von insgesamt 701.400 € geplant.

c) Stellenübersicht

Bei der Stellenplanung wurde die Reform des Besoldungsrechtes Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Dadurch gibt es einzelne Verschiebung. Mehrere Beamtenstellen sind schon längere Zeit mit Beschäftigten besetzt. Dies wurde bei der Planung berücksichtigt.

In der Summe bleiben die Beschäftigtenstellen mit 29,75 Stellen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Bei den Beamten gibt es lediglich eine geringe Zunahme um 0,45 Stellen auf jetzt 14,70 Stellen.

4. Finanzplan für 2022 bis 2026

Das neue Eigenbetriebsgesetz fordert die Aufstellung eines Finanzplans, der die entsprechenden Planwerte auch für die drei Folgejahre ausweist. Der Finanzplan (Anlage 2) ist gesondert zu beschließen.

Bei der „Entwicklung der Erträge und Aufwendungen“ liegt für das Jahr 2024 bereits eine detaillierte Planung zugrunde. Durch den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2023 / 2024 wurden alle Einzelpositionen bereits für 2024 geplant. Der Kalkulationszeitraum ist insgesamt ausgeglichen. Daher ergibt sich 2024 eine Gebührenüberdeckung, die in ihrer Höhe der Unterdeckung 2023 entspricht. Auch der in der Gebührenkalkulation angesetzte Abbau der Unterdeckung der Kreiserddeponie bleibt zunächst als anteiliger Überschuss stehen. Den Abbau muss der Kreistag formal nochmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 beschließen. Die Überschüsse der Folgejahre entsprechen den Beteiligungserträgen von der BRLK.

Für die Planansätze der Erträge und Aufwendungen 2025 und 2026 wurden die Abschreibungen aus dem Investitionsprogramm abgeleitet. Daneben wurde eine Maßnahmen-, Mengen- und Personalplanung zugrunde gelegt. Ausgehend von der derzeitigen unsicheren Preisentwicklung wurde eine Entwicklung der Kosten prognostiziert, um vor allem die indexabhängigen Leistungsverträge abschätzen zu können. Die Planwerte sind aber verfahrensbedingt unsicher und wenig verbindlich. Insgesamt ist von einem weiteren Anstieg der Gesamtkosten auszugehen.

Die noch vorhandenen Gebührenüberschüsse aus Vorjahren in Höhe von 3,46 Mio. € werden im Kalkulationszeitraum vollständig abgebaut. Ab 2025 sind somit voraussichtlich keine Überschüsse mehr vorhanden, die kostensenkend eingesetzt werden können. Die Verwaltung und die Kreisgremien haben daher bereits vereinbart, dass zum Jahr 2025 eine grundlegende Überprüfung und Anpassung des Gebührensystems erfolgen soll.

Die Liquiditätsplanung anhand der Einzahlungen und Auszahlungen zeigt auch für die Folgejahre, dass die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebes sehr gut ist. Kredite werden nicht benötigt.

Im Erläuterungsteil zur Liquiditätsplanung werden informativ auch die bedeutendsten Rückstellungen des Abfallwirtschaftsbetriebes dargestellt. Dabei handelt es sich um die Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen und für Nachsorge. Innerhalb des Finanzplanungszeitraumes sind noch keine großen baulichen Nachsorgemaßnahmen geplant. Sobald diese begonnen werden, werden deutlich mehr Mittel aus der Nachsorgerückstellung zu entnehmen sein. Dann wird auch sukzessive das an den Landkreis vergabene Darlehen zurückzuzahlen sein.

5. Darlehensvereinbarung

Mit Bildung des Abfallwirtschaftsbetriebes zum 01.01.2000 löste der Landkreis sein „inneres Darlehen“ bei der Abfallwirtschaft in Höhe von 37,2 Mio. DM vollständig auf. An seine Stelle trat ein Darlehen des Abfallwirtschaftsbetriebes an den allgemeinen Haushalt des Landkreises in Höhe von 28,1 Mio. DM (rd. 14,4 Mio. €), das im Jahr 2001 auf 33,3 Mio. DM (rd. 17,0 Mio. €) erhöht wurde.

Für das Jahr 2023 ist keine Änderung des Darlehens vorgesehen. Nach der Finanzplanung des Abfallwirtschaftsbetriebes ist 2023 auch keine Tilgung des Darlehens erforderlich. Die Darlehenshöhe kann daher unverändert bei rd. 17,0 Mio. € beibehalten werden.

Die bestehende Darlehensvereinbarung muss deshalb nur hinsichtlich des Zinssatzes geändert werden. Dabei wird ein marktüblicher Zinssatz verwendet, den das Kämmereiamt über eine Bankenabfrage zum Jahreswechsel 2022/2023 ermittelt. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus war in den Vorjahren keine Verzinsung möglich. Im Wirtschaftsplan 2023 sind, aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung, wieder Zinsen geplant. Gemeinsam mit dem Kämmereiamt wurde ein Planwert von 2,0 % angesetzt. Der tatsächliche Zinssatz ergibt sich erst aus der Bankenabfrage und wird in die Vereinbarung übernommen.

6. Fazit

Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Jahr 2023 leitet sich aus der Abfallgebührenkalkulation für 2023 / 2024 ab und hat folgende wesentliche Eckpunkte:

- Die Wirtschaftsplanung 2023 erfolgt erstmalig nach dem neuen Eigenbetriebsrecht.
- Durch das neue Eigenbetriebsrecht ergibt sich in 2023 die komplette Auflösung der Pensions- und der Beihilferückstellung.
- Der Erfolgsplan 2023 endet mit einem Jahresfehlbetrag von 30.220 €. Dieser ergibt sich hauptsächlich, weil die beiden Jahre des zweijährigen Kalkulationszeitraumes 2023 / 2024 unterschiedlich verlaufen. Zusammen betrachtet wird der Kalkulationszeitraum planmäßig ausgeglichen enden.
- Die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebes ist sehr gut. Es sind ausreichend liquide Mittel vorhanden, um alle Ausgaben zu decken. Externe und interne Kredite werden nicht benötigt.
- Der Stellenplan ändert sich nur geringfügig.
- Für das Jahr 2023 ist keine Änderung des Darlehens des Abfallwirtschaftsbetriebes an den allgemeinen Haushalt des Landkreises erforderlich. Die bestehende Darlehensvereinbarung muss deshalb nur beim Zinssatz angepasst werden.

Der Betriebsausschuss hat den Wirtschaftsplan und den Finanzplan des Abfallwirtschaftsbetriebes in seiner Sitzung am 15.12.2022 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Der Erfolgsplan für 2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag ab, der planmäßig nach Ablauf des gesamten Kalkulationszeitraums ausgeglichen wird.

Der für 2023 ausgewiesene Finanzierungsbedarf kann durch Finanzierungsmittel des Eigenbetriebes gedeckt werden. Bankkredite oder Mittel des allgemeinen Kreishaushaltes werden nicht benötigt.

Der Stellenplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für 2023 weist nur einen geringen zusätzlichen Personalbedarf aus.

III. Zuständigkeit

Nach § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist vor Beginn jedes Jahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Über den Wirtschaftsplan entscheidet der Kreistag nach § 5 Ziffer 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“.